

(Dr. Philippi)

gegenüberstehende Interessen da sind, muß die Bedeutung dieser Interessen gegeneinander abgewogen werden, und wir können nicht unsere Zeitungen, unsere ganze Literatur so einrichten, daß sie als Kinderlektüre unschädlich sind. Das aber würde gefordert werden, wenn man bestimmen wollte, alles was mit Rücksicht auf die gute Entwicklung der Kinder anstößig ist, soll den Zeitungen verboten werden. Das ist nicht möglich, dem stehen größere, schwerere wiegende Interessen gegenüber.

Dann bleibt noch § 184a, der mit dem vorliegenden Ausschußantrage und ebenso mit dem Antrage des Herrn Wolfhagen die meiste Ähnlichkeit hat. Mit diesen differiert er ja insofern, als als Objekt des Verbotes in dem § 184a und ebenso in dem alten Regierungsentwurf, den Herr Dr. Möndeberg befürwortet, nur Schriften angegeben sind, die das Schamgefühl gröblich verletzen, während Herr Wolfhagen alle Schriften treffen will, die geeignet sind, sittlichen Anstoß zu erregen. Schon insofern geht dieser Antrag viel weiter; der größte Unterschied aber liegt darin, daß § 184a und ebenso der Regierungsentwurf, der nach der Meinung des Herrn Dr. Möndeberg wiederhergestellt werden könnte, unter Strafe stellen nur die Ausstellung, die in ärgerniserregender Weise geschieht; während der Ausschußantrag die Ausstellung jedes Buches, das durch seinen Inhalt auch bei dem Leser Argernis erregen kann, verbietet.

So wie das Reichsgesetz jetzt steht und wie Herr Dr. Möndeberg es in Aussicht nimmt, nützt diese Bestimmung, mit der wir uns beschäftigen, gegenüber den Übeln, die wir bekämpfen wollen, gar nichts; denn die Ausstellung eines Buches im Schaufenster ist natürlich nur dann geeignet, sittliches Argernis zu erregen, wenn auf dem Dedel in augenfälliger Weise ein obscöner Titel angebracht ist, z. B. in dem Falle, den Herr Pape angeführt hat, in dem ein Buch ausgestellt war mit dem Titel: »Du darfst ehebrechen«; ferner, wenn obscöne oder unzüchtige Bilder in auffälliger Weise auf dem Umschlag vorhanden sind. Sonst kann die Ausstellung eines Buches überhaupt kein Argernis erregen. Wenn es einen unauffälligen Umschlag hat, können derartige Bestimmungen gegen den verderblichsten Inhalt nicht helfen, und die Verbreiter von Schund- und Schauerliteratur würden den Bestimmungen sehr leicht entgehen, wenn sie sich bei Ausstattung der Einbände etwas menagieren.

Ich will dabei noch eins bemerken. Ich habe noch heute Nachmittag Gelegenheit genommen, nachzusehen, wie oft der § 184a des Strafgesetzbuches zur Anwendung gekommen ist. Im Jahre 1907 ist er, nach dem statistischen Bericht des Reichsjustizamtes, in Hamburg angewendet worden: kein Mal; im Bezirk des Kammergerichts, der Berlin einschließt, ebenfalls kein Mal. So nützlich ist dieser Paragraph! Es sind nicht einmal Anklagen erhoben worden (Zurufe: Die Wirkung!), und der Ausbau dieser Bestimmungen wird deshalb wirklich nichts nützen. Ich glaube auch: dieser Vorschlag des Herrn Dr. Möndeberg ist durchaus unfruchtbar. Und wenn die Bürgerschaft beschließen sollte, mit derartigen evident unmöglichen und keinen Erfolg versprechenden Vorschlägen an den Senat zu gehen, so würde es ihr sicherlich nicht gelingen, den Senat in der Richtung des Antrages in Bewegung zu setzen. Sie kann selbst nicht einmal wünschen, daß der Senat in dieser Weise nachgebe. Es würde dadurch erstens eine sehr unbequeme Lage des hamburgischen Staates erzielt werden aus Gründen, die schon voriges Mal angedeutet worden sind, und zweitens eine Schmälerung des Ansehens des Senats in seinem Verhältnis zu den verbündeten Regierungen, wenn er derartige schlecht erwogene und unausführbare Anträge im Bundesrat stellte. Sollten endlich wider Erwarten die verbündeten Regierungen sich doch mit dieser Sache befassen wollen: wie will man sich denken, daß, nachdem im Jahre 1900 weniger weitgehende Vorschläge einen so unendlichen Sturm im Reichstage erregt haben, die Regierungen nun wieder mit Anträgen gleicher Art vor denselben Reichstag treten sollen, bewaffnet mit einem Gutachten der vom Reichskanzler selbst eingesetzten Kommission zur Revidierung des Strafgesetzbuches, das der Reichsregierung attestiert, daß ein Bedürfnis nach einer Verschärfung der Bestimmungen der §§ 184 ff. sich nicht gezeigt hat. Also unmöglich und inopportun und nicht zu erklären und nicht zu rechtfertigen in allen Punkten. Deshalb, meine ich, würde die Bürgerschaft ihr eigenes Ansehen herabsetzen, wenn sie sich mit einem solchen Wunsche an den Senat wendete, bei dem jeder durchschauen kann, daß er nur in der Verlegenheit ausgesprochen wird und daß es sich dabei um einen ernstlichen Wunsch der Bürgerschaft nach solchem Vorgehen gar nicht handelt. (Widerspruch.) Man würde sich nicht wundern können, wenn den Anträgen, die die Bürgerschaft an den Senat richtet, in Zu-

kunft weniger Beachtung geschenkt werden würde. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Auch bitte ich Sie, wie ich es schon früher getan habe, den Ausschußantrag unter I abzulehnen; ich habe dazu noch eins zu bemerken, einen ganz einfachen Punkt. Vielleicht wäre es richtiger gewesen, die ganze Debatte damit anzufangen, man hätte vielleicht manche Rede damit ersparen können. Man erläßt ein Gesetz doch nur dann, wenn man sich Nutzen davon verspricht. Was soll der Antrag I des Ausschusses nützen? Würde er angenommen, würde er zum Gesetz und zwar in so verbesserter Fassung, daß er wirklich die Wirkung hätte, alle Schmutz- und Schundliteratur aus den Schaufenstern zu entfernen, was würden die Händler mit solchen Heften, wie Ric Carter usw., tun? Sie würden vermutlich an allen Fenstern ihres Ladens ein recht auffälliges Plakat anbringen: »Hier ist spannende Jugendliteratur zu verkaufen, Heft für Heft 10 Pf.« Das würde von den Kindern sehr bald herausgefunden werden, und der Zustand würde derselbe bleiben. Es ist ein Antrag, der nur Schaden und gewiß keinen Nutzen schaffen kann. Ich bitte deshalb, den Antrag abzulehnen und bitte, unserm Antrage zuzustimmen. Mit der Aufnahme dieses Antrages Krause in den Antrag unserer Fraktion sind wir einverstanden; denn wir legen Wert darauf, daß in bezug auf die positive Arbeit ein möglichst einstimmiger Beschluß der Bürgerschaft zustande kommt, und wollen deshalb diesem Antrage trotz der Bedenken, die ich in der vorigen Sitzung geäußert habe, nicht widersprechen.

Dr. Popert (zur Geschäftsordnung). Das Präsidium teilt mir mit, daß Zweifel darüber bestehen, ob mein Amendement zu dem Antrage Wolfhagen geschäftsmäßig zulässig sei. Da ich nicht die Absicht habe, eine lange Geschäftsordnungsdebatte zu entfachen, ziehe ich diesen Antrag zurück.

Pape. Meine geehrten Herren! Ich werde es ganz kurz machen. Herr Dr. Bauer hat anerkannt, mit welchem Fleiß wir im Ausschuss viel Material zusammengetragen hätten aus Nord und Süd; aber über einen Punkt ist er sehr schnell hinweggegangen, nämlich darüber, daß wir auch Material aus der Schweiz gebracht haben und daß man in der Schweiz ein Gesetz gemacht und angenommen hat, das materiell ganz dasselbe ausspricht, was wir wünschen, und das nur noch sehr viel schärfere Strafbestimmungen daneben hat. Das ist doch auch ein Parlament gewesen, an der Fassung des Gesetzes sind auch Juristen beteiligt gewesen; sollten denn die wirklich so rückständig sein, wie es hier ausgesprochen ist, wie die hamburgische Bürgerschaft sich zeigen würde, wenn sie ein derartiges Gesetz überhaupt annähme? Bedenken Sie doch, meine Herren: in der Schweiz gewährt man Rihilisten und Terroristen ungehindert Aufenthalt; wenn es sich aber um den Schutz der Jugend handelt, dann greift man mit der Faust zu, um das giftige Ungeziefer zu vertilgen, das die Jugend bedroht.

Ich kann nicht in die juristischen Ausführungen eingehen, die die Vorredner uns geboten haben. Ich darf aber vielleicht die Äußerung eines hochstehenden Juristen verlesen, die kürzlich auf einem Tage für Jugendsfürsorge in dem liberalen Nürnberg gefallen ist. Dort hat ein Oberlandesgerichtspräsident von Schneider ausgeführt — ich darf das wohl verlesen —:

»Er sagte von den außerpolizeilichen Mitteln, sie seien Flichtwerk, so lange die Gesetzgebung nicht den Mut finde, den Daumen auf die eiternde Wunde des deutschen Volkes zu legen. Es solle der Richter ausgestattet werden mit der Vollmacht zu entscheiden, was für unsere Jugend unschädlich ist, und dann unbarmherzig allen Schund und Schmutz vertilgen, mit dem zurzeit 8000 Schmutz- und Schundfirmen — 8000 Schmutz- und Schundfirmen! — Deutschland und die Nachbarländer vergiften. Dann wird sich zeigen, daß da, wo ein Wille ist, auch ein Weg ist. Es ist gegenüber der Saumseligkeit und Unentschiedenheit des Parlaments erfreulich, daß doch Pädagogen, Mediziner und Juristen der verschiedensten politischen Richtung zu erkennen beginnen, daß auch mit staatlichen Mitteln im Interesse des Staates ernstlicher gegen die besagten Übelstände angegangen werden müßte, und daß der »Sachverständigen«-Unfug, wie er in einigen Münchener Prozessen hervortrat, aufhören muß.«

(Zuruf.) Rein, Herr Dr. Wolfsson, Sie wollten überhaupt gar nichts! Sie haben gesagt: ich will keine Zensur und Sie haben sinngemäß gesagt: Sie möchten die Bürgerschaft warnen, daß sie sich mit einem solchen Gesetze blamiere!

Nun, meine Herren, das ist das Urteil eines hochstehenden Juristen, eines Oberlandesgerichtspräsidenten, und ich bitte, das mit in die Wagschale zu werfen gegenüber denjenigen Äußerungen, die wir eben von einigen Juristen gehört haben.